



# Amtsblatt

Nr. 32/2025 vom 10.12.2025 – 33. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:      Seite Titel**

---

<b>Bekanntmachungen</b>	2	Bekanntmachung über die Archivsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025
	6	Bekanntmachung über die Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025
	9	Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten vom 27.11.2025
	13	Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ vom 03.12.2025
	21	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Velbert unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
	27	Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 10.12.2025
	34	Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Velbert über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates 2025
	34	Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Velbert über die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters 2025
	35	Öffentliche Zustellungen
	37	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1  
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/26-2207  
E-Mail: [nicole.krzemien@velbert.de](mailto:nicole.krzemien@velbert.de)

---

## **Bekanntmachung über die Archivsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) sowie Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685) und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. März 2010 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Die Stadt Velbert unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Stadt Velbert.
- (2) Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Archiv.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Archiv überlassen werden. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung seines Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (2) Anbieterpflichtige Stellen sind die Verwaltungsabteilungen der Stadt Velbert und die städtischen Eigenbetriebe.
- (3) Unterlagen sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Stadtarchiv Velbert hat die Aufgabe, Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen.
- (2) Das Archiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

- 
- (3) Das Stadtarchiv Velbert kann auch das Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
  - (4) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

#### **§ 4 Erfassung**

- (1) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem Stadtarchiv Velbert zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen dem Stadtarchiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.
- (2) Anzubieten und zu Übergeben sind auch Unterlagen, die
  - a) personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
  - b) einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

#### **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- (1) Entscheidet das Stadtarchiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für die anbietungspflichtigen Stellen die Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

#### **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv Velbert aufzubewahren; sie sind unveräußerlich.
- (2) Das Stadtarchiv Velbert hat durch geeignete technische, organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Es hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren. Das Archiv kann jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

---

## § 7 Recht auf Benutzung

### (1) Recht auf Benutzung

- a) Die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe des Archivgesetzes steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- b) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

### (2) Möglichkeiten der Benutzung

- a) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher. Die Direktbenutzung ist schriftlich zu beantragen. Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, anzugeben. Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen.
- b) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
- c) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf den Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- d) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

### (3) Benutzungsantrag

- a) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist. Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen.
- b) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden.
- c) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- d) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrenden oder andere Legitimationen für den Benutzer oder die Benutzerin.
- e) Der Benutzer oder die Benutzerin ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- f) Der Benutzer oder die Benutzerin hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

### (4) Benutzungsgenehmigung

- a) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.
- b) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck erteilt.
- c) Bei Änderung des Benutzungszweckes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

---

(5) Benutzung von Archivalien

- a) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- b) Bemerken die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er/sie dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- c) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken. Das Archiv kann die Bereithaltung der Benutzung zeitlich begrenzen.
- d) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnis die Rechte der Stadt sowie Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/er hat die Stadt auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- e) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(6) Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- a) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 6 Abs. 2 ArchivG NW eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:
  1. der Benutzer oder die Benutzerin gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
  2. der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
  3. der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
  4. die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
  5. durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- b) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer oder der Benutzerin gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

## § 8 Gebühren

Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bislang gültige Archivsatzung vom 03.07.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 04.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

## **Bekanntmachung über die Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung der Stadt Velbert vom 28.10.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 TransparentG vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. März 2010 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Gebührenordnung als Anlage zur Archivsatzung für das Stadtarchiv der Stadt Velbert beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Dienstleistungen beim Stadtarchiv Velbert werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach den Tarifen des § 2 erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer oder Benutzerin). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen (Versandauslagen einschließlich Porto etc.) verpflichtet. Gebühren sind nach der Benutzung sofort fällig.

**§ 2 Tarife**

(1) Die Gebühren bemessen sich nach folgenden Tarifen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EUR</b>
1.	<b>Schriftliche Auskünfte</b> , die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern; für jede angefangene Halbstunde der aufgewendeten Arbeitszeit	<b>20,00</b>
2.	<b>Archivalienversendung</b> (Heften der Akten, paginieren bzw. folieren, verpacken) für jede Sendung (in der Regel 3 Archiveinheiten im Umfang von einem Archivkarton	<b>5,00</b>
3.	<b>Ermittlung von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form</b> ; je angefangener 5-Minuten-Belegung der ADV-Anlage	<b>3,00</b>
4.	<b>Anfertigung von Abschriften</b> und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderner Schrift und Übersetzungen; für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	<b>25,00</b>
5.	<b>Anfertigung von Kopien</b> Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Mengenrabatte auf die Gebühren nach Nr. 5.1 können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art hergestellt werden.	DINA 4 <b>0,30</b>  DINA 3 <b>0,60</b>
5.1	Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien; je Kopie	mindestens <b>0,15</b> höchstens <b>5,00</b>
5.2	Readerprinter-Kopien; pro Kopie	DIN A 4 <b>1,00</b> DIN A 3 <b>3,00</b>
5.3	Film, Video, Ton	Grundpreis <b>10,00</b> zzgl. <b>0,03</b> pro Sek. Laufzeit
5.4	Maschinenlesbare Daten	Grundpreis <b>10,00</b> zzgl. <b>0,03</b> pro Megabyte
6.	<b>Beglaubigung</b> von Abschriften, Abzügen und Reprographien; für jede angefangene Seite	<b>5,00</b>
7.	<b>Anfertigung von Siegelabgüssen</b> ; je cm Durchmesser Bei Anfertigung von zweifarbigen Siegelabgüssen verdoppelt sich die Gebühr.	<b>2,50</b>
8.	<b>Wiedergabe von Archivgut:</b>	
8.1	Film und Fernsehen Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage, pro Stück	<b>15,00</b>
8.2	Publikationen im Druck bei einer Auflage - bis 5.000 Stück (je Reproduktion) - über 5.000 Stück (je Reproduktion)	<b>15,00</b> <b>50,00</b>
8.3	Publikationen auf elektronischen Speichermedien - bis 5.000 Stück (je Reproduktion) - über 5.000 Stück (je Reproduktion)	<b>15,00</b> <b>50,00</b>

- 
- (2) Weitere nicht in Absatz 1 enthaltene Leistungen, werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert vom 08.04.2025 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gebührenerlass oder Ermäßigung**

- (1) Die unter § 2 genannten Gebühren können auf Antrag durch das Stadtarchiv ermäßigt oder erlassen werden, wenn:
- a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Velbert wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
  - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,
  - c) das Archiv von Schülern und Schülerinnen oder Lehrern und Lehrerinnen für den Gebrauch zu Lehr- oder Lernzwecken genutzt wird,
  - d) die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Institutionen/Projekten, Bürgerinitiativen und Schulen sowie gemeinnützlichen Vereinen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dient.
- (2) Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.
- (3) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragssteller glaubhaft gemacht werden.

### **§ 4 Inkrafttreten der Gebührenordnung**

Diese Gebührenordnung zum Stadtarchiv tritt am 10.12.2025 in Kraft. Die bislang gültige Gebührenordnung vom 03.07.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 04.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

# **Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten vom 27.11.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten beschlossen:

## **Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten 7. Änderung**

### **1 Zuwendungszweck**

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse zur Gestaltung privater Außenanlagen und der Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein- Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“ und den auf dieser Grundlage ausgestellten Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf ab dem 01.01.2024 und dieser Richtlinie gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bewilligten Fördermittel der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

### **2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt nur in vom Rat der Stadt Velbert förmlich festgelegten Gebieten des besonderen Städtebaurechts §136 ff BauGB.

### **3 Fördergegenstand**

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtteil beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen (kein Fensteraustausch, keine Dämmung),
- Maßnahmen an Dächern und Begrünung von Dachflächen, sofern dies aus stadtgestalterischer und klimaanpassungsrelevanter Sicht notwendig ist.
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten,

- 
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
  - Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

#### **4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen**

##### **4.1 Allgemein**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine Tropenhölzer verwendet werden,
- geltende Sicherheits- und Umweltstandards eingehalten werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Velbert verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- im Geltungsbereich eines Gestaltungshandbuchs dessen festgelegte Gestaltungsvorschläge berücksichtigt werden.

##### **4.2 Fassaden**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Velbert abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt. Maßnahmen an Fassaden können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden oder eine Ausnahme von der EnEV gestattet werden kann und eine Förderung aus anderen Programmen (z.B. Mittel der KfW oder NRW-Bank) nicht in Anspruch genommen werden können. Für einfache Maßnahmen an Fassaden (z.B. Anstrich) ist keine Einhaltung der EnEV erforderlich.

##### **4.3 Außenanlagen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen und / oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen nicht nur von einem Haushalt genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

---

## 5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die maximal anerkennungsfähigen Kosten ergeben sich aus der umzugestaltenden Fläche unter Anwendung der folgenden Höchstsätze:

- Für Maßnahmen zur Aufwertung der Fassadengestaltung von Fachwerk-, Schiefer- und Holzfassaden belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 160 € pro Quadratmeter. Für alle anderen Fassaden belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 80 € pro Quadratmeter.
- Für Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 40 € pro Quadratmeter extensiv begrünter Dachflächen und maximal 300 € pro Quadratmeter intensiv begrünter Dachflächen.
- Für Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Mauern belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 80 € pro Quadratmeter.
- Für Maßnahmen der Wohnumfeldgestaltung belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 80 € pro Quadratmeter.

Die Zuwendung errechnet sich aus dem für das betreffende Gebiet maßgeblichen Fördersatz.

## 6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Abteilung Stadterneuerung und Denkmalschutz der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Drei Kostenvoranschläge entsprechender Fachfirmen für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.
- Bei Maßnahmen, für die die Einhaltung der EnEV erforderlich ist: eine Bescheinigung eines Sachverständigen für Wärmeschutz oder eines KfW-zugelassenen Sachverständigen über Einhaltung der Anforderungen der EnEV und den Ausschluss einer alternativen Fördermöglichkeit.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten sollten 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verkürzung dieses Durchführungszeitraums ist aufgrund verschiedener Fördertatbestände, wie z. B. Fristablauf der Fördermittelbereitstellung des Bundes / Landes, mitunter erforderlich.

Eine Verlängerung dieses Durchführungszeitraums ist in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Mittelverfügbarkeit möglich und kann bei der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz beantragt werden.

---

Der Antragsteller hat der Stadt Velbert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

### **7 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers

### **8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien, bei falschen Angaben im Förderantrag oder Verwendungsnachweis wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

### **9 Ausnahmen**

Die Stadt Velbert behält sich vor, besondere Modellprojekte und Ausnahmefälle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Förderung besonderer Modellprojekte und Ausnahmefälle wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von der Verwaltung getroffen, solange diese nicht wesentlich sind. Die Entscheidung über wesentliche Ausnahmefälle und Modellprojekte trifft der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität.

### **10 Inkrafttreten**

Die 7. Änderung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 6. Änderung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten bleiben für die bis zum 31.12.2023 vom Land an die Stadt Velbert ausgestellten Zuwendungsbescheide gültig, bis die für dieses Programm bewilligten Fördermittel aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027.

Velbert, den 27.11.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

Die oben aufgeführten Richtlinien werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „7. Änderung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert treten die vorgenannten Richtlinien in Kraft.

Velbert, den 27.11.2025

gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung über die  
Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert  
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds  
im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ vom 03.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ beschlossen:

---

**Förderrichtlinie der Stadt Velbert  
zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds  
im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“**

**1. Änderung**

*Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll explizit als geschlechterunabhängig verstanden werden.*

**Präambel**

Im Jahr 2020 wurde das Ortszentrum in Velbert-Neviges auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges“ in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen.

Im Fördergebiet soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Nevigeser Ortszentrums u.a. im Rahmen von finanziellen Zuschüssen unterstützt werden. Weiteres Ziel ist die Herbeiführung bzw. Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in Neviges.

Durch den Altstadtfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter lokaler Akteure an der Stadtentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die Stadt Velbert richtet für das Fördergebiet „Ortszentrum Neviges“ einen Altstadtfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Nevigeser Altstadt ein.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“ und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“ und den auf diesen Grundlagen ausgestellten Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

**1 Allgemeines**

1.1 Der Altstadtfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Altstadtfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.

1.2 Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.

1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien 2008) und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“ der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie zu entscheiden.

---

## **2 Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen**

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes „Ortszentrum Neviges“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts sowie der Förderkriterien.

## **3. Fördergegenstand**

3.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Ortszentrum in Velbert-Neviges haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung der lokalen Ökonomie
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung von Neviges
- Mitmachaktionen/Festivitäten in Neviges
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur

3.2 Die Mittel des Altstadtfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet „Ortszentrum Neviges“ eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

## **4. Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Altstadtfonds**

4.1 Der Altstadtfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Velbert. Eine Förderung durch den Altstadtfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds besteht nicht.

4.2 Entfällt

4.3 Der Altstadtfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mindestens derselbe Betrag jährlich an privaten Mitteln eingebracht wird. Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

4.4 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Altstadtfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

4.5 Die Geschäftsführung des Altstadtfonds ist das Altstadtmanagement für das Ortszentrum Velbert-Neviges. Die Kasse des Altstadtfonds verwaltet die Stadt Velbert.

## 5. Antragstellung

- 3.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 3.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Altstadtfonds ist schriftlich an die Stadt Velbert, Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Velbert zu verwenden.
- 3.3 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 3.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zum Antragsteller
  - Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwarteten Effekten zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges
  - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
  - Dauer der geplanten Maßnahme
  - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung

## 6 Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.000 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind zu beachten.

## 7 Entscheidungsgremium

- 7.1 Das Entscheidungsgremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Altstadtfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges.
- 7.2 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in Neviges abbilden. Die Sitzung wird von einem Vertreter des Altstadtmanagements geleitet.

Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums:

- 2 Vertreter für die Gewerbetreibenden
- 1 Vertreter für den Bereich Gastronomie/Hotellerie
- 1 Vertreter für die Eigentümer
- 2 Vertreter für die Vereine bzw. lokale Institutionen
- 2 Vertreter für den Bereich Kultur, Wallfahrt, Tourismus
- 3 Vertreter für die Anwohner

An den Sitzungen nehmen folgende Vertreter in beratender Funktion teil:

- 1 Vertreter der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz der Stadt Velbert
- 1 weiterer Vertreter des Altstadtmanagements.

Der Antragsteller erhält die Möglichkeit an der Sitzung des Entscheidungsgremiums teilzunehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Gremiums zur Verfügung zu stehen.

- 7.3 Für jedes ständige Mitglied des Entscheidungsgremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf jeweils ein Jahr begrenzt und kann durch die Geschäftsführung (das Altstadtmanagement) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert oder neu

---

besetzt werden. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

7.4 Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in einer öffentlichen Sitzung. Alternativ ist eine Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss, auch als Zustimmung per E-Mail, möglich. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Entscheidungsgremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind bzw. am Umlaufbeschluss teilnehmen.

7.5 Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Gremiumsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7.6 Der Tagungszeitraum des Gremiums soll nach Bedarf, jedoch mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus stattfinden.

## 8 Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung innerhalb des Ortszentrums Neviges bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Ortszentrum Neviges.

## 9 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets „Ortszentrum Neviges“
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen.

## 10 Bewilligung und Mittelverwendung

10.1 Das Entscheidungsgremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

10.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Velbert.

10.3 Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

10.4 Das Entscheidungsgremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

10.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Velbert, Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme

- 
- Fotos zur freien Verwendung
  - Gegebenenfalls Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
  - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
  - Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
  - Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Kosten über 1.000 Euro (netto), Dokumentation über formlose Vergleichspreisermittlung bei Kosten bis zu 1.000 Euro

10.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Altstadtfonds erfolgen.

10.7 Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

10.8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

10.9 Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

### **11 Zweckbindungsfrist**

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden.

### **12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

### **13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes

Velbert, den 03.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

Die oben aufgeführten Richtlinien werden ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Förderrichtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

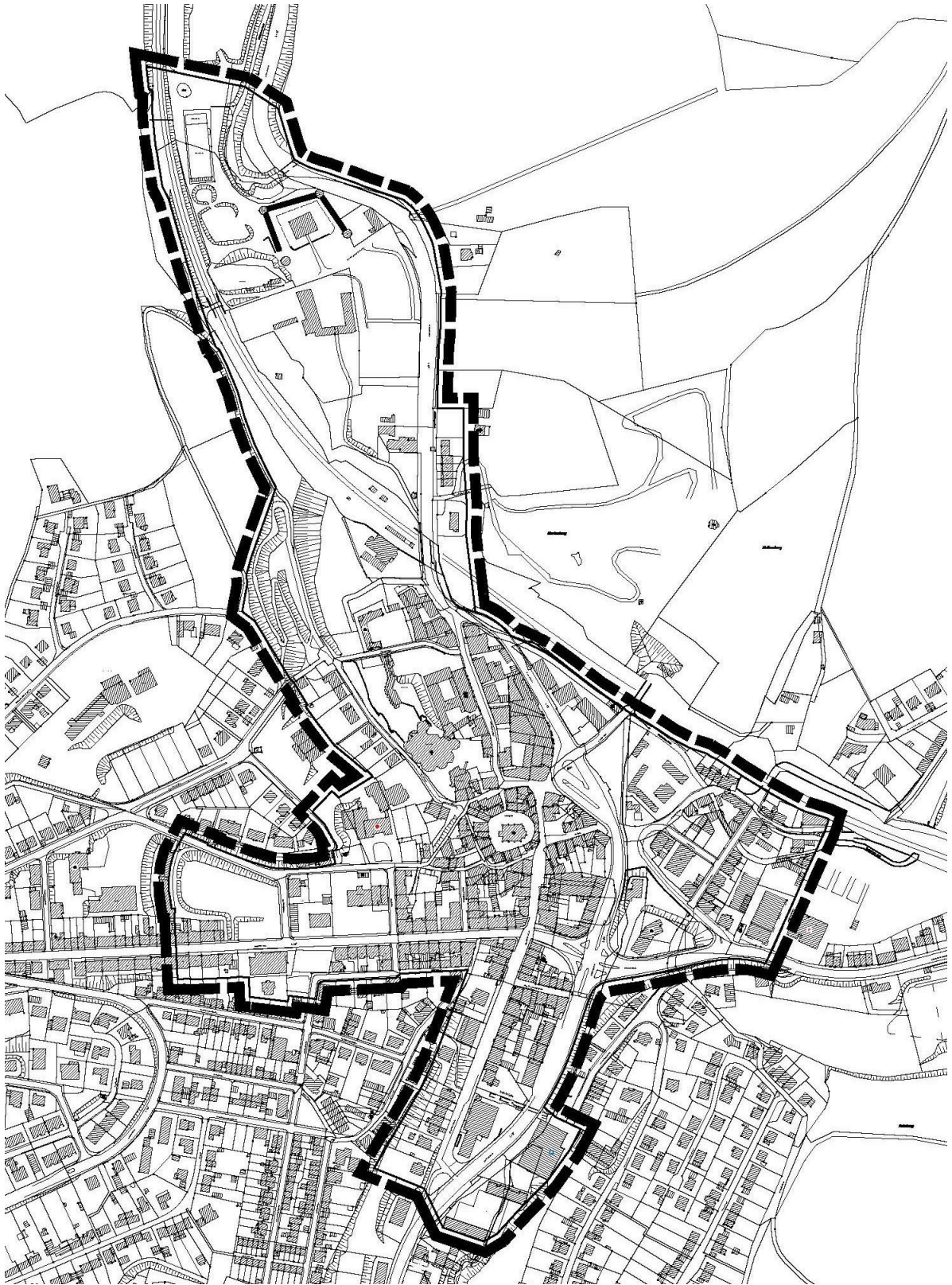
Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert treten die vorgenannten Richtlinien in Kraft.

Velbert, den 03.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Altstadtfonds“:  
Räumlicher Geltungsbereich des Programmgebiets  
Ortszentrum Neviges**



---

## **Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Velbert unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Velbert, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass gemäß § 3 Abs. 7 VgV auch bei Losaufteilung der Gesamtwert eines zusammenhängenden Auftrags zugrunde zu legen ist und somit eine Vergabe einzelner Gewerke oder Verträge nach den Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn der Gesamtauftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts liegt.
- (3) Diese Satzung gilt auch für für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde. Sie gilt nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

### **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
  - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- 
- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
    - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
    - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern.
  - (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.
  - (6) Soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU sind nach den Bestimmungen dieser Satzung zu vergeben, wenn und soweit sie abschließend beschreibbar sind und entgeltlich angeboten werden. Ansonsten ist bei diesen Dienstleistungen ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, bei dem die Wahrung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz in geeigneter Weise sichergestellt wird.

### **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosebildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

### **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

---

### § 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
  - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
  - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren;
  - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen oder
  - f) nicht von der Stadt verschuldeter, zwingender Dringlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Umstände.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblichem Dialog mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.
- d) Beim wettbewerblichen Dialog (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) wird zunächst im Dialog mit mindestens drei Unternehmen ermittelt und festgelegt, wie die Bedürfnisse und Anforderungen des Auftraggebers am besten erfüllt werden können und hiernach werden die am Dialog beteiligten Unternehmen aufgefordert, endgültige Angebote auf Grundlage der im Dialog erarbeiteten Lösungen abzugeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

### § 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

- 
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

### **§ 7 Eignung und Ausschluss**

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

### **§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention**

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

---

### **§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

### **§ 10 Fristen**

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

### **§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

---

### **§ 12 Angebote**

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
  - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
  - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

### **§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

### **§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen**

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

---

### **§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

## **Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 10.12.2025**

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) und insbesondere in Verbindung mit §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, am 09.12.2025 die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert beschlossen:

---

**§ 1**  
**Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Nevigis und Velbert-Langenberg.
- (2) Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/-innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/-innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten/-innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.
- (6) Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.
- (7) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (8) Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (9) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen als öffentliche Einrichtung betrieben.

---

**§ 2**  
**Einsatzgebiet / Einsatzmittel**

- (1) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.
- (3) Die Rettungs- und Krankentransportwagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten. Sofern kein Krankentransportwagen zur Verfügung steht und nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

**§ 3**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in der Anlage festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Velbert werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (3) Als Inanspruchnahme gilt auch eine missbräuchliche Alarmierung sowie grundsätzlich auch Fehlalarmierungen, sofern diese nicht zu Gunsten Dritter erfolgen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.
- (5) Für den Einsatz von Notärzten/-ärztinnen zur Erstversorgung von Notfallpatienten/-patientinnen sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausrüstung und Medikamenten werden Gebühren nach der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (6) Soweit sich die Stadt Velbert zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 RettG NRW freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden ebenfalls Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.
- (7) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

---

#### **§ 4 Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst in Anspruch genommen wird oder diesen bestellt oder beantragt hat.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V (SGB V) sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger, wie z. B. Sozialversicherungsträger oder Krankenhausträger, haben, kann die Abrechnung der Gebühren unmittelbar mit dem Versicherungs- oder sonstigen Kostenträger erfolgen. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, Vorlage einer ärztlichen Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenpflichtige Sorge zu tragen. Die Zahlungspflicht der Benutzerin oder des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt. Ein Anspruch auf unmittelbare Abrechnung mit dem Versicherungs- oder sonstigen Kostenträger besteht nicht. Leistet der Versicherungs- oder sonstige Kostenträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird die gebührenpflichtige Person unmittelbar in Anspruch genommen.
- (3) Erfolgt die Abrechnung der durch den Rettungsdienst Velbert erbrachten Leistungen mit einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem sonstigen Kostenträger, wie zum Beispiel Sozialversicherungsträger oder Krankenhausträger, kann die Stadt Velbert die gebührenpflichtige Person über die Abrechnung und die zugrundeliegende Rechtslage informieren.
- (4) Bei missbräuchlicher Anforderung eines Rettungsdienstfahrzeuges ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Anforderung und Abrechnung besonderer Tragehilfen bei adipösen Patienten**

- (1) Sofern der Transport einer Patientin oder eines Patienten aufgrund verschiedener Umstände, insbesondere körperlicher Einschränkungen, Übergewichts, Verletzungen oder baulicher Gegebenheiten am Einsatzort, einen erhöhten technischen Aufwand oder den Einsatz zusätzlichen Personals erforderlich macht, ist der Rettungsdienst berechtigt, geeignete spezielle Tragehilfen (z. B. Schwerlasttrage, Hebesystem, Spezialfahrzeug) anzufordern. Das hierfür erforderliche zusätzliche Personal kann von der Feuerwehr, dem Rettungsdienst oder Dritten gestellt werden
- (2) Die Anforderung erfolgt durch das eingesetzte Rettungsdienstpersonal nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung eines medizinisch sachgerechten und sicheren Transports. Der Einsatz ist im Protokoll zu dokumentieren, einschließlich der Begründung und eingesetzten Mittel.
- (3) Die im Zusammenhang mit dem Einsatz besonderer Tragehilfen entstehenden Mehrkosten, einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge und Einsatzkräfte, sind gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Feuerwehr Velbert zu erheben. Sofern die Tragehilfe durch Dritte erbracht wird, finden die von diesen hierfür in Rechnung gestellten Kosten Anwendung.

- 
- (4) Die Abrechnung erfolgt vorzugsweise direkt mit dem zuständigen Kostenträger (gesetzliche Krankenkasse, private Versicherung, Unfallkasse etc.). Sollte eine Kostenübernahme durch den Kostenträger nicht erfolgen, so ist der Leistungsempfänger zur Zahlung verpflichtet; dabei sind die Kosten einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zu entrichten.

- (5) Die Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 1 RettG NRW bleibt unberührt. Die Anforderung besonderer Tragehilfen dient der Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags gemäß § 2 Abs. 1 RettG NRW.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

### **§ 7 Gebührenermäßigung / Gebührenerlass**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Velbert zur Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i. V. mit der Abgabenordnung (AO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der AO NRW erhoben.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt Velbert, Feuerwehr, als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen (Sachbeschädigungen) gegenüber der Benutzerin bzw. des Benutzers, die zur Durchführung des beantragten Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte. Die/der Gebührenpflichtige hat die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die durch den Transport entstehen, haftet die Stadt Velbert nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Rettungspersonals.
- (3) Sachschäden, die der Stadt Velbert bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat die/der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Rettungspersonal verschuldet sind.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug oder eine sonstige in § 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert vom 24.04.2024 außer Kraft.

**Tarifanlage**

Zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert  
in der jeweils geltenden Fassung

Tarifziffer		Tarif (in Euro)
<b>1</b>	<b>Krankentransportwagen (KTW)</b>	
1.1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung einer Person	580,00 €
1.2	Bei Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die Gebühr pro Person 2/3 nach Tarifziffer 1.1.	387,00 €
<b>2</b>	<b>Rettungstransportwagen (RTW)</b>	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung einer Person.	1.093,00 €
2.2	Bei Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die pro Person Gebühr 2/3 nach Tarifziffer 2.1.	729,00 €
<b>3</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.1	Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) abgerechnet. (zzgl. zur Gebühr nach Tarifziffer 1 oder 2)	

---

3.2	<p>Für Einsätze, bei denen aufgrund verschiedener Umstände technische Hilfsmittel oder zusätzliches Personal erforderlich sind, wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt gemäß der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert oder – sofern die Leistung durch Dritte erbracht wird – nach deren Gebührenordnung. Die entstehenden Kosten sind einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Gebühren richten sich nach dem Umfang des eingesetzten Personals, der verwendeten Technik sowie der Einsatzdauer und werden zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifiziffer 1 oder 2 erhoben.</p>	
-----	---	--

Die vorstehende Satzung tritt am 11.12.2025 in Kraft.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

**Bekanntmachung über  
den Beschluss des Rates der Stadt Velbert über die Gültigkeit  
der Wahl des Integrationsrates 2025**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 26.11.2025 die Wahl des Integrationsrates gemäß § 27 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz NRW für gültig erklärt.

Velbert, den 10.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

**Bekanntmachung über  
den Beschluss des Rates der Stadt Velbert über die Gültigkeit  
der Wahl des Rates und des Bürgermeisters 2025**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 26.11.2025 die Wahl des Rates der Stadt Velbert und des Bürgermeisters der Stadt Velbert 2025 gemäß § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz NRW bzw. § 40 Abs. 1 d) i. v. m. § 46b, e Kommunalwahlgesetz NRW für gültig erklärt. Hierbei hat er auch über die vorliegenden Einsprüche entschieden.

Velbert, den 10.12.2025

gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 06.10.2025,  
Aktenzeichen 4.3.6/Ly

**an Herrn Naval Pontes e Silva, Nuno Alexandre, geboren am 24.06.1993 in Angola,  
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: Rua Santos Lima 28 1td, 4705-076 Braga (Portugal)**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.  
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,  
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-  
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang  
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 04.12.2025

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag

(Kiaou)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung  
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 04.12.2025  
Aktenzeichen 4.3.6/Antoshykhina

**an Herrn Antoshykhina, Ihor, geboren am 02.03.1983 in Ukraine,**

**zurzeit unbekanntem Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: Ukraine –UNBEKANNT–**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.  
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,  
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 04.12.2025

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag

(Ahmeti)

---

## **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreibt folgende Arbeit aus:

- Lieferung von 7 Rollcontainern inkl. Beladung in 2 Losen für die Feuerwehr Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [velbert.de](http://velbert.de) eingesehen werden.